

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 08.02.2022
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-15-E14-G1/22, BV-Nr. 2022/0134
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502 715
Fax 08671/502 71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 05. Mai 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

E 14 - **Methylharzanlage (1012) Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung auf** ██████ ██████

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/0134
3 Formblätter g. R.
2 Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 17.10.2022 und 21.04.2023
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 08.02.2022, eingegangen am 11.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 08.04.2022 und 12.08.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E 14 – Methylharzanlage – durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung auf [REDACTED] - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

Durch das Vorhaben erhöht sich die Gesamtkapazität der Anlage E 14 – Methylharzanlage – von [REDACTED] 50%-iger Silikonharzlösung.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 08.02.2022 vorgelegten, am 11.02.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 08.04.2022 und 12.08.2022 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 19.12.2022, Az. 22-15-E14-G1/22 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. der mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 15.07.2022 versehene Bauplan BV-Nr. 2022/0134;
4. die Stellungnahme (gemeindliches Einvernehmen) der Stadt Burghausen vom 18.02.2022, Az. BV-Nr. 042/2022 Ji;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 02.05.2022, Az. M 5A/BS 6294/2022-M h;
6. die Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 17.10.2022, Bericht Nr. M169191/01 (Anlagensicherheit) und 21.04.2023, Bericht-Nr. M169190/03 (Immissionsschutz);
7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 01.06.2022 (Lärm UVP);
8. die Stellungnahme des Sachgebietes 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 06.05.2022, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1533;
9. die Stellungnahme des Sachgebietes 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 16.02.2022, Az. 173-6/7.2;
10. die Stellungnahme des Sachgebietes 51/52 – Bauamt – im Landratsamt Altötting vom 18.07.2022, Az. 51-2022/0134 (Baugenehmigung).

III. Die Genehmigung schließt ein:

Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 64 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/0134 (LP3406 – E14 – Methylharz-Anlagen (1012) Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung auf [REDACTED] auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E 14 – Methylharzanlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit betriebstechnisch möglich – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/0134)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die neue Stahlbühne ist in die bestehende Blitzschutzanlage entsprechend VDE00185 einzubinden.
- 2.2 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.4 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge aller vorangegangenen Baugenehmigungen in den Gebäuden LP 3403 und LP 3406 sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas Anderes festlegt.
- 2.5 Die im Brandschutznachweis vom 26.11.2021 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 26.11.2021 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise:

- 3.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
- 3.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

- 3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender -Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil des Explosionsschutzkonzeptes von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS 510 zu beachten und einzuhalten.

6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E 14 – Methylharzanlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind nach wesentlicher Änderung entsprechend § 2 Abs. 31 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:
 - Nr. 1 (Unit 100-1 / 100-2 Reaktion)
 - Nr. 2 (Unit 200-1 / 200-2)
2. Bei folgenden neuen Plattenwärmetauscher muss der Kühlwasserdruck deutlich und kontrolliert über dem Prozessdruck gehalten werden und darf auch an keiner Stelle durch hydraulische Prozesse im Kühler den Prozessdruck unterschreiten.
 - T010AW110
 - T010AW114
3. Folgende bestehende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter

Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung

(DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

➤ Rohrleitung WGK 1

| Lfd. Nr. | Nummer | Bezeichnung der AwSV-Anlage/AKZ | Medium |
|----------|--------|---------------------------------|------------------|
| 1 | R1101 | Unit 100 | ████████ |
| 2 | R1102 | Unit 100 | ████████ |
| 3 | R1373 | Unit 100 | ██ |
| 4 | R4140 | Unit 400 | ████████████████ |
| 5 | R4251 | Unit 400 | ████ |
| 6 | R4274 | Unit 400 | ██████████ |
| 7 | R6043 | Unit 600 | ██████████ |
| 8 | R6047 | Unit 600 | ██████████ |

➤ Rohrleitung WGK 2/3

| Lfd. Nr. | Nummer | Bezeichnung der AwSV-Anlage/AKZ | Medium |
|----------|--------|---------------------------------|------------|
| 1 | R1239 | Unit 100 | ██████████ |
| 2 | R2042 | Unit 200 | ████ |
| 3 | R2217 | Unit 200 | ████ |
| 4 | R3194 | Unit 300 | ██ |
| 5 | R3218 | Unit 300 | ██████████ |
| 6 | R4227 | Unit 400 | ██████████ |
| 7 | R4421 | Unit 400 | ██████ |

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.

- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

4. Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren
5. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind alle aktuellen Auflagen hinsichtlich Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz) und Abfallwirtschaft enthalten. Die Auflagen aus dem Abschnitt B (Immissionsschutz) des Feststellenden Verwaltungsaktes des Landratsamtes Altötting vom 23.11.2020, Az. 22-15-E14-F1/20 werden hiermit redaktionell überarbeitet, zusammengefasst und soweit durch diese Änderung erforderlich ergänzt.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung, Konfektionierung und Abfüllung von Methylsiliconharzen (Methylharzanlage E 14) erstreckt sich auf eine Herstellungskapazität von insgesamt [REDACTED] an 50%igen Siliconharzlösungen.

Die Genehmigung der Methylharzanlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der Stoffliste, Stand 10.01.2021 aufgeführten Stoffe.

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

- 2.2 Erfassung und Ableitung von Abgasen

Die Erfassung und Ableitung der Abgase erfolgt gemäß folgender Tabelle:

| Unit | Apparate | Bezeichnung | Abgas über | Abgasreinigung | EQ |
|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|--|-----------------|
| Saures Abgas | | | | | |
| 100 | alle Apparate / Behälter | | AW119 / AW117 bzw. AW104 / AW108 | Über Verdichter AV110 (Hydrolyse) bzw. AV114.1 / AV114.2 (Vorreaktion) zur E01, HCl-Destillation | -- |
| 200 | alle Apparate / Behälter | | AW104 / AW108 | | |
| Neutrales Abgas | | | | | |
| 300 | Filterpressen AF304/305 | | -- | Regenerative Nachverbrennung RNV AA449 | E14, EQ7 |
| 300 | alle weiteren Apparate / Behälter | | AW 438 / AW410 | | |
| 400 | alle Apparate / Behälter | | AW438 / AW410 | | |
| 600 | alle Apparate / Behälter | | AW606 | | |
| Staubhaltige Abgase* | | | | | |
| 300 | Big-Bag-Aufgabe | Filterhilfe-einbringung | -- | Filter AF314 | E14, EQ6 |
| 400 | AA416 / AA431 | Schuppen- und Pulverabfüllung | -- | Entstauber AF421 | Betriebsgebäude |
| Sonstige Abgase | | | | | |
| 400 | AB435 | Harzmisch-anlage | -- | Bei Befüllen des Inhibitors frei abgeführt | Betriebsgebäude |

* Staubende Materialien müssen in geschlossenen Behältern und Systemen gelagert und umgeschlagen werden.

2.3 Ausfall der Abgasentsorgung

- 2.3.1 Bei Störungen in der Abgasaufbereitung Unit 100 oder Ausfall der HCl-Destillation der Anlage zur Herstellung von Silanen (E01) von vorhersehbar bis zu 72 Stunden sind die Abgase aus Unit 100 und Unit 200 (siehe 2.2) über den Wäscher der Anlage zur Herstellung von Phenylsilanen (E39) an der Emissionsquelle Nr. 4/ LP3405 in 31 m Höhe über Erdgleiche abzuführen. Falls sich während des o. g. Zeitraums zeigt, dass die HCl-Destillation nicht innerhalb von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausfalls, wieder in Betrieb gehen kann, sind Unit 100 und Unit 200 umgehend abzufahren. Die beim Abfahren entstehenden Abgase sind über den Wäscher der Anlage zur Herstellung von Phenylsilanen an der Emissionsquelle Nr. 4/ LP3405 in 31 m Höhe über Erdgleiche abzuführen.
- 2.3.2 Bei Störungen in der Abgasaufbereitung Unit 100 oder Ausfall der HCl-Destillation der Anlage zur Herstellung von Silanen (E01) von vorhersehbar länger als 72 Stunden sind Unit 100 und Unit 200 (siehe 2.2) unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die beim Abfahren entstehenden Abgase sind gemäß Auflage 2.3.1 abzuführen.

- 2.3.3 Bei Ausfall der thermischen Abgasreinigungsanlage (regenerative Nachverbrennung, RNV) AA449 von vorhersehbar bis zu 72 Stunden sind Unit 300, Unit 400 und Unit 600 (neutrale Abgase, siehe 2.2) über die Emissionsquelle Nr. 5/ LP3406 in 29 m Höhe über Erdgleiche abzuführen. Falls sich während des o. g. Zeitraums zeigt, dass die thermische Abgasreinigungsanlage (regenerative Nachverbrennung, RNV) AA449 nicht innerhalb von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausfalls, wieder in Betrieb gehen kann, sind Unit 300, Unit 400 und Unit 600 (neutrale Abgase, siehe 2.2) umgehend abzufahren. Die beim Abfahren entstehenden Abgase sind an der Emissionsquelle Nr. 5/ LP3406 in 29 m Höhe über Erdgleiche abzuführen.
- 2.3.4 Bei Ausfall der thermischen Abgasreinigungsanlage (regenerative Nachverbrennung, RNV) AA449 von vorhersehbar länger als 72 Stunden sind Unit 300, Unit 400 und Unit 600 (siehe 2.2) unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die beim Abfahren entstehenden Abgase sind gemäß Auflage 2.3.3 abzuführen.
- 2.3.5 Häufigkeit und Dauer von emissionsverursachenden Vorgängen der Methylharz-Anlage an der Emissionsquelle Nr. 4/ LP3405 (E39) sowie die dabei auftretenden Emissionen sind zu dokumentieren.
- 2.3.6 Häufigkeit und Dauer von emissionsverursachenden Vorgängen der Methylharz-Anlage an der Emissionsquelle Nr. 5/ LP3406 (Ausfall RNV) sowie die dabei auftretenden Emissionen sind zu dokumentieren.
- 2.4 Die filternden Abscheider sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die Filteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 2.5 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.
- 2.6 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen
- Für organische und siliciumorganische Stoffe, die
- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa oder mehr haben
- oder
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder 5.2.7.3.1 enthalten,
- sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden (TA Luft Nr. 5.2.6):
- 2.6.1 Pumpen und Rührwerke
- Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrenmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder

Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 2.6 Buchstabe a, die nicht das in Buchstabe b genannte Merkmal erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Für bestehende Rührwerke gilt Nummer 2.6.1 Absatz 2 entsprechend.

2.6.2 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die dem Merkmal Nummer 2.6 Buchstabe b entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.6.3 Flanschverbindungen (TA Luft 5.2.6.3) sollen nur verwendet werden, soweit sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Bezüglich Dichtungsauswahl, Auslegung der Flanschverbindungen und Dichtungsnachweis wird auf die TA Luft 2021, Nr. 5.2.6.3. verwiesen.

Bestehende Flanschverbindungen nach Nummer 2.6, die das in Buchstabe b genannte Merkmal erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen nach Nummer 2.6, die die Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 3) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden

2.6.4 Absperr- und Regelarmaturen (TA Luft 5.2.6.4): Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn die Nachweise gemäß TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.4 geführt werden.

Bestehende Absperr- und Regelarmaturen nach Nummer 2.6, die nicht das in Buchstabe b genannte Merkmal erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Armaturen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- und Regelarmaturen nach Nummer 2.6, die die Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 3) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Armaturen weiterbetrieben werden.

2.6.5 Probenahmestellen (TA Luft 5.2.6.5) sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.6.6 Umfüllung (TA Luft 5.2.6.6): Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Beim Betrieb von Gaspendelsystemen ist sicherzustellen, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems erfolgt. Dies kann auch durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Betriebsanweisung) geschehen. Während des Gaspendelns dürfen durch das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgegeben werden.

2.6.7 Lagerung (TA Luft Nr. 5.2.6.7): Bei der Lagerung von Lösemitteln und Methylharzlösungen sind die Vorgaben nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.7 zu beachten.

2.7 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

2.7.1 Die Abgasreinigungseinrichtung sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen sind geeignete Anweisungen (z. B. Betriebsanweisung, Wartungspläne, ...) unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen.

Diese Anweisungen sollten je nach Erfordernis folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen, Gehäusen und Ventilatoren),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sowie
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.7.2 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.7.3 Betriebsaufzeichnungen und Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.8 Emissionsbegrenzungen

2.8.1 Emissionsquelle 6/ LP3406

Im Abgas der Emissionsquelle Nr. 6/ LP3406 (29 m) darf die folgende Emissionskonzentration nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (TA Luft Nr. 5.2.1) 20 mg/m³

Die Konzentrationsangabe ist auf trockenes Gas bei 273 K und 1013 hPa bezogen.

2.8.2 Emissionsquelle 7/ LP3406

Im Abgas der Emissionsquelle Nr. 7/ LP3406 (29 m) dürfen die folgenden Emissionswerte nicht überschritten werden:

| | |
|--|------------------------------------|
| Organische und Si-organische Stoffe als Gesamt-C | 20 mg _C /m ³ |
| Organische Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I | 0,10 kg/h |
| Chlorwasserstoff (HCl) | 0,05 kg/h |
| Stickstoffoxide als NO ₂ | 0,10 g/m ³ |
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,10 g/m ³ |

Mit Blick auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 vom 06.12.2022 (BVT-Schlussfolgerungen) ist darüber hinaus im Abgas der Emissionsquelle Nr. 7/ LP3406 (29 m) die Einhaltung der folgenden Emissionswerte anzustreben:

| | |
|------------------------|--|
| KMR 2-Stoffe* | 50 g/h |
| Chlorwasserstoff (HCl) | 30 g/h |
| Kohlenmonoxid (CO) | 50 mg/m ³ (indikativ, Orientierungswert) |

Als KMR 2-Stoffe sind hierbei solche Stoffe zu verstehen, die in der vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegebenen Liste der krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffe in mindestens einer Spalten K, M, RD oder RF mit der Eintragung „2“ und in keiner der Spalten mit den Eintragungen „1A“ oder „1B“ aufgeführt sind.

Konzentrationsangaben sind auf trockenes Gas bei 273 K und 1013 hPa bezogen.

Die genannten Emissionswerte nach BVT für KMR 2-Stoffe und für Chlorwasserstoff (HCl) gelten verbindlich nach Umsetzung des genannten Durchführungsbeschlusses in deutsches Recht durch Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung oder Verwaltungsvorschrift entsprechend den danach geltenden Vorgaben und gegebenenfalls festgelegten Übergangsregelungen.

Der genannte Emissionswert für Kohlenmonoxid (CO) ist kein BVT-assoziiertes Emissionswert und wird im Durchführungsbeschluss als indikativ angegeben. Er dient weiterhin als anzustrebender Orientierungswert, vorbehaltlich anderslautender zukünftiger Vorschriften deutschen Rechts.

2.9 Emissionsmessungen

2.9.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nr. 2.8.1 und 2.8.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu überprüfen.

Die Messungen zur Prüfung der Einhaltung der Emissionskonzentrationen nach Nr. 2.8.1 und 2.8.2 sind mindestens im dreijährigen Turnus zu wiederholen.

Die Messungen zur Prüfung der Einhaltung der Emissionsmassenströme nach Nr. 2.8.2 sind mindestens im fünfjährigen Turnus zu wiederholen.

Der Nachweis zur Erfüllung der Emissionsbegrenzung gemäß Auflage 2.8.1 kann durch Garantiewerte der Hersteller der filternden Abscheider von Reingaskonzentrationen < 20 mg/m³ in Verbindung mit der regelmäßigen Prüfung und Wartung gemäß Auflagen 2.4 und 2.7.1 erfolgen.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen mit maximalen Emissionen durchzuführen und nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Altötting unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.9.2 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

| Lfd. Nr. | AVV-Schlüsselnummer ⁽¹⁾ | Bezeichnung nach AVV | Zukünftige Abfallmengen in t/a ⁽²⁾ |
|----------|------------------------------------|---|---|
| 1 | 07 02 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 65 |
| 2 | 07 02 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 65 |
| 3 | 07 02 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 250 |
| 4 | 07 02 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 150 |

| | | | |
|---|-----------|--|-----|
| 5 | 07 02 16* | Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten | 130 |
| 6 | 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten | 20 |
| 7 | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10 |
| 8 | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 35 |

(1) Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(2) Angaben informativ, nicht im Sinne von Beauftragungen bzw. Maximalmengen

*: gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

3.2 Grundsätzliches

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind den werkseigenen Entsorgungsanlagen (K01 bzw. K*4) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in einer externen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Hinweis: Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

5. Schallschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Betriebseinstellung

6.1 Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung

1. Die Anlage E 14 – Methylharzanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.

2. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:

2.1 Der Brandschutznachweis für den betrachteten Anlagenteil muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder bauaufsichtlich geprüft werden.

2.2 Durch die Umsetzung der gemäß der technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) und der BetrSichV geforderten Kennzeichnung bzw. Beschriftung von Behältern, Rohrleitungen, und Gebinden sowie Armaturen und Anschlussstutzen, verbunden mit entsprechenden Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie regelmäßigen Unterweisungen, ist Stoffverwechslungen entgegenzuwirken.

2.3 Das Explosionsschutzdokument ist spätestens bis zur Inbetriebnahme für die Bereiche mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre vorzulegen und das sicherheitstechnische Gesamtkonzept zum Explosionsschutz durch eine befähigte Person zu bewerten.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 66.968,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage zur Herstellung, Konfektionierung und Abfüllung von Methyl-Siliconharzen und Methyl-Siliconharzlösungen (Anlage E 14 – Methylharzanlage) durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung auf [REDACTED] - zu ändern.

Im Rahmen des Vorgangs (1012) ist die Erhöhung der Produktionskapazität der Methylharzanlage von derzeit [REDACTED] 50%-iger Siliconharzlösung und der damit verbundene Austausch bzw. die Vergrößerung mehrerer Apparate und Maschinen in den Teilanlagen Unit 100 und 400. Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt [REDACTED] 50%-iger Siliconharzlösung. Zusätzlich wird das Puffervolumen der Teilanlage 200 durch drei Behältererweiterungen vergrößert.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 08.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 08.04.2022 und 12.08.2022 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/0134 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 52 vom 23.12.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 24.12.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 18.02.2022 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/0134 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 15.07.2022 bautechnisch geprüft.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch Sachverständigen der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Treusch und Frau Bettina Kemper-Ullrich, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 19.12.2022, Az. 22-15-E14-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E14 – Methylharzanlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.h des Anhangs 1 zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E 14 – Methylharzanlage - soll durch das Vorhaben (1012) – Ausbau Methylharze mit Kapazitätserhöhung auf [REDACTED] - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E 14 – Methylharzanlage- fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Neben den in Abschnitt 5.1.1.1 des Immissionsschutzgutachtens vom 21.04.2023 diskutierten Emissionswerten enthalten die Schlussfolgerungen allgemeine Anforderungen an die organisatorische und operative Betriebsführung und an Managementsysteme sowie Beschreibungen anzuwendender Emissionsvermeidungs- und -minderungstechniken, von denen sich jeweils sagen lässt, dass sie weitgehend am Standort Burghausen in den dortigen Anlagen Berücksichtigung und Anwendung finden. Weitere Besonderheiten in Bezug auf das hier zu beurteilende Vorhaben ergeben sich daraus nicht.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E 14 – Methylharzanlage- konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E 14 – Methylharzanlage- gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage E 14 – Methylharzanlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.

Nach gutachterlicher Prüfung der kommt es durch die geplante Änderung der E 14 – Methylharzanlage - am Standort Burghausen der Wacker Chemie AG zu keiner erheblichen Gefahrenhöhung im Sinne § 3 Abs. 5b BImSchG im Hinblick auf § 16a BImSchG. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheides genannten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Die geplante Anlagenänderung stellt demnach keine störfallrelevante Änderung dar.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E14 – Methylharzanlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

| | | |
|---|--|-------------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2) | 65.750,00 € |
| - | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0134 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) | 126,00 € |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | 780,00 € |
| - | Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | 312,00 € |

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Summe der Gebühr | 66.968,00 € |
|-------------------------|--------------------|

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 06.05.2022 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 03.01.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser